

**[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 12. September 2017;
Vorlage Nr. 2652.9 (Laufnummer 15511)**

**Gesetz
über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden
(Finanzhaushaltgesetz, FHG)**

Änderung vom 6. Juli 2017

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 153.1 | 154.21 | 171.1 | **611.1** | 751.12
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006²⁾ (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG)

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

[Geschäftsnummer]

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾,
beschliesst:

§ 1 Abs. 2a (neu), Abs. 4 (geändert)

^{2a} Der Regierungsrat kann für die Bürger- und die Kirchgemeinden Ausnahmen bewilligen.

⁴ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie für Organisationen oder Organe, die der kantonalen Verwaltung administrativ zugeordnet sind.

§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Grundsätze und Haushaltsregeln (Schuldenbremse) (Überschrift geändert)

² Für die Steuerung des Finanzhaushalts gelten insbesondere folgende Regeln:

- a) **(neu)** das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist über acht Jahre auszugleichen;
- b) **(neu)** der Selbstfinanzierungsgrad muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 150 Prozent beträgt.

³ Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser innert fünf Jahren jährlich um mindestens 20 Prozent abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a) **(neu)** Ordnungsmässigkeit;
- b) **(neu)** Bruttodarstellung;
- c) **(neu)** Periodenabgrenzung;
- d) **(neu)** Fortführung;
- e) **(neu)** Wesentlichkeit;
- f) **(neu)** Verständlichkeit;
- g) **(neu)** Zuverlässigkeit;
- h) **(neu)** Vergleichbarkeit;
- i) **(neu)** Stetigkeit.

² *Aufgehoben.*

³⁾ BGS [111.1](#)

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Erfolgsrechnung (Überschrift geändert)

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahrs.

² Sie enthält neben den laufenden Aufwänden auch solche, die der Werterhaltung von Anlagen des Verwaltungsvermögens dienen.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Als Investitionen gelten:

- a) **(neu)** wertvermehrende Ausgaben für die Anschaffung oder Erstellung von Anlagen des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer;
- b) **(neu)** Ausgaben, die bestehende Anlagen des Verwaltungsvermögens ersetzen oder eine neue, erweiterte oder verlängerte Nutzung über mehrere Jahre ermöglichen;
- c) **(neu)** Investitionsbeiträge.

² Die Investitionsrechnung weist die Bruttoinvestitionen, allfällige Einnahmen sowie die daraus resultierenden Nettoinvestitionen aus. Diese werden am Jahresende in die Bilanz übertragen.

³ Die Exekutive legt den Betrag fest, ab welchem Investitionsausgaben ausschliesslich in der Investitionsrechnung zu verbuchen sind (Aktivierungsgrenze). Unter dieser Grenze sind die Investitionsausgaben zwingend in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Geldflussrechnung zeigt als Kenngrössen die Cash Flows aus der betrieblichen, aus der Investitions- und aus der Finanzierungstätigkeit.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen.

(Aufzählung unverändert)

² Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.

- a) **(geändert)** Das Fremdkapital umfasst Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen.
- b) *Aufgehoben.*

[Geschäftsnummer]

- c) **(geändert)** Das Eigenkapital umfasst Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen, Reserven sowie den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der Anhang enthält folgende Informationen:

- a) **(neu)** angewendetes Regelwerk der Rechnungslegung und Begründungen zu den Abweichungen;
- b) **(neu)** Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
- c) **(neu)** Eigenkapitalnachweis;
- d) **(neu)** Rückstellungsspiegel;
- e) **(neu)** Beteiligungsspiegel;
- f) **(neu)** Gewährleistungsspiegel;
- g) **(neu)** Anlagespiegel;
- h) **(neu)** zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind;
- i) **(neu)** Erläuterungen der wesentlichen Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen.

^{1a} Der Anhang enthält ebenfalls Informationen zum Status und zur Abrechnung von Verpflichtungskrediten.

² *Aufgehoben.*

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4, Abs. 6 (neu)

¹ Die Positionen im Finanzvermögen werden wie folgt bilanziert:

- a) **(neu)** beim Erstzugang zum Anschaffungswert;
- b) **(neu)** bei Folgebewertungen zum Verkehrswert am Bilanzstichtag, wobei Grundstücke sowie Anlagen ohne Kurswert mindestens alle zehn Jahre neu bewertet und entsprechend wertberichtigt werden müssen.

² Wertberichtigungen von Positionen im Finanzvermögen erfolgen über die Erfolgsrechnung.

³ Überträge vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen erfolgen zum Buchwert.

⁴ Die Positionen des Verwaltungsvermögens werden wie folgt bilanziert:

- a) **(neu)** Positionen ohne Abschreibungen höchstens zum Anschaffungswert, unter Berücksichtigung allfälliger Wertberichtigungen;
- b) **(geändert)** Beteiligungen höchstens zum Nominalwert.

⁶ Bei absehbarer dauerhafter Wertminderung von Positionen des Finanz- und des Verwaltungsvermögens hat die Wertberichtigung im laufenden Rechnungsjahr zu erfolgen.

§ 14 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 3a (neu), Abs. 3b (neu), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 6 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Das Verwaltungsvermögen wird ab Nutzungsbeginn linear abgeschrieben.

³ *Aufgehoben.*

^{3a} Die jährlichen Abschreibungssätze richten sich nach der jeweiligen Nutzungsdauer der Anlagekategorien und sind wie folgt festgelegt:

Kategorie	Abschreibungssatz
Grundstücke, nicht überbaut	0,0 %
Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhöfe, Gewässerverbauungen, Kanal- und Leitungsnetze)	2,5 %
Hochbauten (Gebäude)	3,0 %
Investitionsbeiträge	3,0 %
Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Einrichtungen, Fahrzeuge)	12,5 %
Immaterielle Anlagen	20,0 %
Informatikmittel (Hard- und Software)	33,3 %

^{3b} Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen.

⁴ *Aufgehoben.*

⁶ Zusätzliche Abschreibungen müssen als ausserordentlichen Aufwand verbucht und, sofern sie nicht budgetiert waren, im Anhang zur Jahresrechnung erläutert werden.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Auf Forderungen kann verzichtet werden, wenn

- a) **(neu)** die zuständige Stelle die Uneinbringlichkeit feststellt oder annehmen muss;
- b) **(neu)** der Aufwand oder die prozessualen Erfolgsaussichten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur ausstehenden Summe stehen;

- c) **(neu)** ein Härtefall vorliegt; oder
- d) **(neu)** eine besondere Gesetzgebung dies vorsieht.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Jahresergebnis der Erfolgsrechnung (Überschrift geändert)

¹ Das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung wird im Konto Bilanzüberschuss/-fehlbetrag verbucht.

³ *Aufgehoben.*

§ 19

Aufgehoben.

§ 21 Abs. 2

² Er umfasst insbesondere Prognosen zur Entwicklung

- a) **(geändert)** von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung;
- e) **(geändert)** des Vermögens und der Verschuldung;
- f) **(neu)** Finanzkennzahlen, die im öffentlichen Rechnungswesen üblich sind.

§ 22 Abs. 2

² Es umfasst namentlich

- a) **(geändert)** Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung nach Sachartengliederung mit Vorjahresvergleich sowie den letzten verfügbaren Abschlusszahlen;
- b) **(geändert)** Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung nach institutioneller Gliederung mit Vorjahresvergleich und Begründungen zu wesentlichen Abweichungen sowie den letzten verfügbaren Abschlusszahlen;
- d) **(geändert)** Finanzkennzahlen, die im öffentlichen Rechnungswesen üblich sind.

§ 23 Abs. 1

¹ Die Jahresrechnung umfasst

- b) **(geändert)** gestuften Erfolgsausweis mit Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung nach Sachartengliederung mit Budget- und Vorjahresvergleich;

- c) **(geändert)** Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung nach institutioneller Gliederung mit Budget- und Vorjahresvergleich sowie Begründung von wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Budget;
- g) **(geändert)** Finanzkennzahlen, die im öffentlichen Rechnungswesen üblich sind;

§ 24 Abs. 2, Abs. 3 (neu)

² Als Ausgabe gelten

- a) **(geändert)** der Aufwand der Erfolgsrechnung;

³ Jede Ausgabe braucht eine Rechtsgrundlage und einen Budgetkredit.

§ 26 Abs. 2 (neu)

² Als gebunden gelten namentlich auch diejenigen Ausgaben,

- a) die der Werterhaltung, dem zeitgemässen Unterhalt und dem Umbau von Sachanlagen dienen, ohne den Zweck oder die vorhandenen Kapazitäten erheblich zu verändern; oder
- b) die für den Ersatz bestehender, nicht mehr den Anforderungen genügender Sachanlagen erforderlich sind.

§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 6a (neu), Abs. 7 (geändert), Abs. 8 (geändert)

¹ Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für ein bestimmtes Vorhaben bis zu einer bestimmten Summe finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist einzuholen, bevor eine Verpflichtung eingegangen wird.

^{6a} Bei langfristigen oder unbefristeten Verpflichtungskrediten erfolgt mindestens alle fünf Jahre eine Zwischenabrechnung, die durch das zuständige Organ zu prüfen ist.

⁷ Die Schlussabrechnung

- a) **(geändert)** erfolgt spätestens zwei Jahre nach Nutzungsbeginn oder Abschluss des Vorhabens;
- b) **(geändert)** erfolgt umgehend, wenn ein Vorhaben aufgegeben wird;
- c) **(neu)** enthält, falls für später anfallende Abschlussarbeiten innerhalb der bewilligten Kreditlimite noch wesentliche Ausgaben anfallen werden, einen Hinweis auf ein neues Projekt mit der Zusatzbezeichnung «Fertigstellungskredit». Ein Fertigstellungskredit ist gemäss den Bestimmungen für den zugrunde liegenden Objektkredit zu führen und abzurechnen;
- d) **(neu)** enthält einen Hinweis, falls noch nicht alle Beiträge Dritter eingegangen sind.

⁸ Abgerechnete und durch das zuständige Organ geprüfte Verpflichtungskredite

(Aufzählung unverändert)

§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Ein Budgetkredit ist die Ermächtigung der Exekutive durch die Legislative, die Erfolgsrechnung oder die Investitionsrechnung für ein bestimmtes Vorhaben mit einer bestimmten Summe pro Jahr zu belasten.

^{1a} Bei Budgetkreditüberschreitungen sind die Bestimmungen von § 34 zu beachten.

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)

Rechnungsabgrenzung und Rückstellung (Überschrift geändert)

¹ Im Rahmen der Jahresabschluss-Erstellung sind die noch fehlenden Buchungen so zu veranlassen, dass eine periodengerechte Abgrenzung der Jahresrechnung erreicht wird.

² *Aufgehoben.*

³ Rückstellungen werden gebildet für bestehende wesentliche Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

§ 34 Abs. 4 (neu)

Budgetkreditüberschreitung und Nachtragskredit (Überschrift geändert)

⁴ Bei nicht budgetierten gebundenen Ausgaben, die das Budget wesentlich überschreiten, sind die Staatswirtschaftskommission beziehungsweise die Rechnungsprüfungs- und die Geschäftsprüfungskommission zu informieren.

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

¹ Der Regierungsrat verabschiedet das Budget, die Verpflichtungs- und Nachtragskredite sowie die Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrats;

² Der Regierungsrat entscheidet über

c) *Aufgehoben.*

d) **(geändert)** die Gewährung von Bürgschaften, Garantien und Darlehen bis 1 Mio. Franken;

- e) **(neu)** die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen, wobei die Staatswirtschaftskommission zu informieren ist;
- f) **(neu)** das Mahnwesen von Gebühren und Auslagen.

³ Der Regierungsrat regelt den Ausgabenvollzug. Er kann seine Ausgabenkompetenzen bis 500 000 Franken an die Direktionen und die Staatskanzlei delegieren.

§ 36 Abs. 4 (neu)

⁴ Das Obergericht und das Verwaltungsgericht verfügen über eigene Ausgabenkompetenzen.

§ 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Direktionen, die Staatskanzlei und die obersten kantonalen Gerichte

- a) **(geändert)** verfügen im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenzen über die bewilligten Kredite gemäss dem von der Legislative genehmigten Budget;
- e) **(geändert)** unterstehen der Mitwirkungs- und Meldepflicht gemäss § 51.

§ 38 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Die Finanzdirektion

- h) **(geändert)** setzt die Zinssätze für Spezialfinanzierungen und Separatfonds fest;
- i) **(neu)** ist zuständig für den Abschluss der Versicherungsverträge.

² Die Finanzdirektion führt die Bank- und Postkonten der Direktionen und der Staatskanzlei zentral. Die zuständigen Behörden haben der Finanzdirektion die dafür zwingend erforderlichen Daten zuzustellen. Die Finanzdirektion kann Ausnahmen zur zentralen Führung bewilligen.

§ 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 2 (aufgehoben)

Zeichnungsberechtigung für Verträge (Überschrift geändert)

¹ Verträge, die unmittelbare finanzielle Verpflichtungen des Kantons auslösen, sind ab einem vom Regierungsrat festzulegenden Betrag kollektiv zu unterzeichnen.

^{1a} Arbeitsverträge sind immer kollektiv zu unterzeichnen, wobei die Leiterin oder der Leiter des Personalamts die Zweitunterschrift leistet.

^{1b} Für die Rechtspflege gelten diese Bestimmungen nicht.

² *Aufgehoben.*

§ 40a (neu)

Anweisungsberechtigung

¹ Jede Buchung benötigt einen Beleg mit einem Vor- und Schlussvisum.

² Mit dem Vorvisum werden die materielle, formelle und rechnerische Richtigkeit des Belegs bestätigt.

³ Das Schlussvisum stellt die Anweisung für die Zahlung dar. Wer dadurch begünstigt wird, ist nicht anweisungsberechtigt.

⁴ Das Vor- und das Schlussvisum dürfen nicht durch die gleiche Person gesetzt werden.

⁵ Die Funktionen der Anweisungsberechtigung und der Zahlungserfassung sind personell zu trennen.

§ 41 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

³ Die Finanzkontrolle ist administrativ der Finanzdirektion zugeordnet.

⁴ Die Finanzkontrolle wird periodisch durch eine anerkannte Revisionsstelle in ihren finanziellen und operativen Geschäftsbereichen geprüft.

§ 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Der Kontrollbereich der Finanzkontrolle erstreckt sich über das Finanz- und Rechnungswesen der kantonalen Verwaltung und der Rechtspflege.

² Vorbehältlich abweichender Regelungen in Spezialgesetzen erstreckt sich der Kontrollbereich der Finanzkontrolle auch auf das Finanz- und Rechnungswesen

- a) **(neu)** von Organisationen und Organen, die der kantonalen Verwaltung administrativ zugeordnet sind;
- b) **(geändert)** von Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;

§ 44

Aufgehoben.

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushalts, insbesondere

b) **(geändert)** der Rechnungen der Ämter;

³ Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsverkehr, die Haushaltsführung und bei der Erneuerung von Informatiklösungen des Rechnungswesens angehört.

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Staatswirtschaftskommission, parlamentarische Untersuchungskommissionen und Regierungsrat können der Finanzkontrolle besondere Aufträge zur Prüfung der Finanzen und der Geschäftsführung erteilen. Bei wesentlicher Beeinträchtigung des ordentlichen Prüfungsprogramms kann die Finanzkontrolle solche Aufträge ablehnen. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.

² Staatswirtschaftskommission, Regierungsrat und Direktionen sowie die obersten kantonalen Gerichte können die Finanzkontrolle als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht und der internen Kontrollsysteme beiziehen.

§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit und gibt ihr die Möglichkeit, sich zum Berichtsentwurf zu äussern. Der Prüfbericht enthält Hinweise und Empfehlungen zu den festgestellten Sachverhalten sowie allfällige Beanstandungen.

² Die zuständige Direktion, das zuständige oberste kantonale Gericht, die Finanzdirektion, die Präsidentin oder der Präsident der Staatswirtschaftskommission sowie die Mitglieder der erweiterten Staatswirtschaftskommission erhalten je ein Exemplar des Prüfberichts.

§ 51 Abs. 2 (neu)

Mitwirkungs- und Meldepflicht (Überschrift geändert)

² Mängel von finanzieller Bedeutung sind der Finanzkontrolle, in der Regel nach Absprache mit der vorgesetzten Stelle, unverzüglich zu melden.

§ 53 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Übergangsbestimmungen (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Für die Anwendung der Abschreibungssätze gemäss § 14 Abs. 3a und die Erstellung der Anlagenbuchhaltung gemäss § 14 Abs. 3b gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes.

³ Den Bürger- und Kirchgemeinden wird für die Umstellung der Rechnungslegung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) eine Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gewährt.

⁴ Für den Ausgleich des kumulierten Ergebnisses der Erfolgsrechnung über acht Jahre gemäss § 2 Abs. 2 Bst. a gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 53a (neu)

Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt zu diesem Gesetz eine Vollzugsverordnung.

§ 56 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. § 16 Abs. 4 unterliegt der Genehmigung durch den Bund. Das Gesetz tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.¹⁾

II.

1.

Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998²⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾,
beschliesst:

§ 2 Abs. 5 (neu)

⁵ Für den Regierungsrat zeichnen die Frau Landammann oder der Landammann mit der Landschreiberin oder dem Landschreiber.

¹⁾ Inkrafttreten am 1. Jan. 2007.

²⁾ BGS [153.1](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Steuerung der Verwaltungstätigkeit nach den Kriterien der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Qualität, der Kundenfreundlichkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der Risikoorientierung. Er führt mit Zielvorgaben, insbesondere mit einer mehrjährigen Strategie und mit Legislaturzielen. Strategie und Legislaturziele werden dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

2.

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994¹⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:

§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist unter Vorbehalt von § 28^{bis} und § 28^{ter} dieses Gesetzes sowie § 51 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz³⁾ untersagt, Drittpersonen und anderen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

³ Zur Mitteilung geheim zu haltender Tatsachen an Drittpersonen und andere Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Vorbehalt von § 28^{bis} und § 28^{ter} dieses Gesetzes sowie § 51 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz⁴⁾ der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher bzw. durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts.

1) BGS [154.21](#)

2) BGS [111.1](#)

3) BGS [611.1](#)

4) BGS [611.1](#)

3.

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) vom 4. September 1980¹⁾ (Stand 10. Dezember 2016) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden haben das genehmigte Budget der Finanzdirektion einzureichen.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden haben die genehmigte Jahresrechnung der Finanzdirektion einzureichen.

§ 23 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Finanzdirektion übt die Finanzaufsicht aus.

§ 96 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht. Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung, der (Global-) Budgets und der Leistungsaufträge. Der Bericht hält allfällige Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel fest und ist umgehend in Kopie der Finanzdirektion zuzustellen. Sind der Rechnungsprüfungskommission zusätzliche Aufgaben gemäss § 94 Abs. 3 übertragen worden, so ist auch darüber zu berichten.

² Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung der Rechnungsführung Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, teilt sie das dem Gemeinderat mit. Sie gibt dem betreffenden Gemeindeorgan Gelegenheit zur Behebung des Mangels, bevor sie der Gemeindeversammlung und der Finanzdirektion Bericht erstattet.

³ Stellt die Rechnungsprüfungskommission erhebliche Pflichtverletzungen, Missstände oder strafbare Handlungen fest oder besteht ein entsprechender Verdacht, erstattet sie dem Gemeinderat und der Finanzdirektion unverzüglich Bericht.

¹⁾ BGS [171.1](#)

4.

Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2014–2022 (erstreckt bis 2026) vom 28. August 2014¹⁾ (Stand 18. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 (neu)

³ Der Regierungsrat gibt die übrigen Kredite frei. Er kann diese Befugnis der Baudirektion übertragen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am 1. Januar 2018 in Kraft.

Zug, 6. Juli 2017

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Daniel Thomas Burch

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [751.12](#)

²⁾ BGS [111.1](#)